



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 2004

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 203033 | 31. 1. 2004 | Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst, Elternzeit | 218 |
| 20501 | 10. 2. 2004 | RdErl. d. Innenministeriums Organisation des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen | 227 |
| 20531 | 3. 2. 2004 | RdErl. d. Innenministeriums Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 229 |
| 21220 | 21. 1. 2004 | RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) – Zulassung von Krankenhausabteilungen, Instituten und anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten für Ärztinnen und Ärzte. | 233 |

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|---|---|-------|
| Ministerpräsident | | |
| 5. 2. 2004 | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik, Aachen | 238 |
| 9. 2. 2004 | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik, Münster | 238 |
| 9. 2. 2004 | Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Indonesien, Frankfurt/Main. | 238 |
| Innenministerium | | |
| 4. 2. 2004 | Bek. – Behördliches Vorschlagwesen | 238 |
| 4. 2. 2004 | Bek. – Ideenmanagement NRW | 238 |
| Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie | | |
| 27. 1. 2004 | Bek. – Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, Zahnärztekammern, Apothekerkammern | 241 |

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.

203033

**Hinweise zu
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
im öffentlichen Dienst,
Elternzeit**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
24 – 1.66 – 11/03 – u. d. Finanzministeriums
– B 1110 – 78 b 19 – IV B 2 – v. 31. 1. 2004

Der Gesetzgeber hat im öffentlichen Dienstrecht für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter Möglichkeiten geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben oder eine Beurlaubung in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgenden Hinweise sollen interessierte Beschäftigte über die gesetzlichen Freistellungsmöglichkeiten und ihre Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete informieren. Der Erlass enthält dementsprechend nur eine Zusammenstellung und Erläuterung des geltenden Rechts, jedoch keine darüber hinausgehenden Regelungen.

A**Inhaltsübersicht**

- 1 Allgemeines**
- 2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub für Beamtinnen und Beamte**
 - 2.1 Teilzeitbeschäftigung
 - 2.2 Urlaub
- 3 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub für Richterinnen und Richter**
- 4 Elternzeit**
 - 4.1 Beamtinnen und Beamte
 - 4.2 Richterinnen und Richter
- 5 Beteiligung der Personalvertretung und Schwerbehinderertenvertretung**
- 6 Statusrechtliche Auswirkungen der Freistellung vom Dienst**
 - 6.1 Änderung und vorzeitige Beendigung
 - 6.2 Laufbahnrecht
 - 6.3 Mehrarbeit
 - 6.4 Nebentätigkeit
 - 6.5 Mutterschutz
 - 6.6 Erholungsurlaub
 - 6.7 Sonderurlaub
- 7 Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung**
 - 7.1 Voraussetzungslose sowie Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen
 - 7.2 Einstellungsteilzeit
 - 7.3 Altersteilzeit
 - 7.4 Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung im Urlaub aus familienpolitischen Gründen
 - 7.5 Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit
- 8 Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Urlaub**
 - 8.1 Urlaub aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen
 - 8.2 Elternzeit

9 Beihilfen und freie Heilfürsorge

- 9.1 Teilzeitbeschäftigung
- 9.2 Urlaub
- 9.3 Elterzeit
- 9.4 Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen

10 Versorgungsrechtliche Auswirkungen der Freistellung vom Dienst

- 10.1 Wartezeit
- 10.2 Bemessungsgrundlagen
- 10.3 Quotelung der Ausbildungs- und Zurechnungszeiten
- 10.4 Übergangsrecht für vor dem 01.01.1992 begründete Beamtenverhältnisse
- 10.5 Erziehungszeiten
- 10.6 Versorgungsabschlag
- 10.7 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

B**Hinweise****1****Allgemeines**

Das Landesbeamtengesetz (LBG NRW – §§ 78 b bis 78 e sowie 85 a) und das Landesrichtergesetz (LRiG – §§ 6 a bis 6 c) bieten unterschiedliche Formen von Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung und Urlaub) an,

aus familienpolitischen Gründen

- Teilzeitbeschäftigung und Urlaub,
- unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit und eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen,

aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

- Urlaub und Altersurlaub,

voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung einschließlich des sog. Sabbatjahrs,**Altersteilzeit,****Einstellungsteilzeit.**

Diese Freistellungsmöglichkeiten (außer der Einstellungsteilzeit) können nur von Beamtinnen und Beamten **mit Dienstbezügen** beantragt werden; das sind Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge und sind deshalb ausgenommen. Die vorstehenden Freistellungsmöglichkeiten gelten auch für Richterinnen und für Richter, mit Ausnahme von Altersteilzeit und Einstellungsteilzeit.

Freistellungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Sie dürfen nicht aus dienstlichen Gründen gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterinnen oder des Richters angeordnet werden. Eine Sonderstellung nimmt hier allerdings die Einstellungsteilzeit ein (dazu Nr. 2.1.7).

Der Antrag auf Freistellung ist schriftlich bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu stellen. Er soll im Interesse der oder des Beschäftigten sowie der Personalstelle einen überschaubaren Zeitraum umfassen, da ein Rechtsanspruch auf Änderung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung oder vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht besteht. Wird Teilzeitbeschäftigung beantragt, ist der gewünschte Umfang der Arbeitszeitermäßigung anzugeben.

2**Teilzeitbeschäftigung und Urlaub für Beamtinnen und Beamte**

2.1

Teilzeitbeschäftigung

Bei einer „normalen“ Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis kann der Umfang der Tätigkeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verringert werden. Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung kann nur während einer Elternzeit oder eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen ausgeübt werden (vgl. § 85 a Abs. 3, § 86 Abs. 2 LBG NRW).

Teilzeitbeschäftigung bedeutet nicht unbedingt „Halbe Arbeit“. Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer Woche verteilt werden. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann auch eine andere Aufteilung der Arbeitszeit gestattet werden; dabei muss innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Wochen die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht werden.

2.1.1

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung

Nach § 78 b LBG NRW kann Beamtinnen und Beamten Teilzeitbeschäftigung mit einer bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigten Arbeitszeit bis zur beantragten Dauer bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zeitliche Höchstgrenzen bestehen nicht.

2.1.2

Sabbatjahr

Das Sabbatjahr (§ 78 b Abs. 4 LBG NRW) ist im Rahmen der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung ein Modell, das den Beamtinnen und Beamten gestattet, auf die Dauer von drei bis sieben Jahren die Arbeitszeit in der Weise zu ermäßigen, dass sie zwei bis sechs Jahre voll beschäftigt (Arbeitsphase) und anschließend bis zu einem Jahr voll vom Dienst freigestellt werden (Freizeitphase).

Da das Sabbatjahr insgesamt als eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung ausgestaltet ist, stellt die Freizeitphase keine Form des Urlaubs dar. Die Teilzeitbeschäftigung wird so ausgeübt, dass die reduzierte Arbeitszeit nicht gleichmäßig über den Gesamtzeitraum (Arbeitsphase plus Freizeitphase) hinweg geleistet werden muss. Vielmehr wird in der Arbeitsphase (bei entsprechend reduzierten Bezügen) in Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet. In der Freizeitphase erfolgt dann, bei Fortzahlung der reduzierten Bezüge, eine volle Freistellung. Deshalb besteht auch in der Freistellungsphase ein Anspruch auf Beihilfe.

Das „Sabbatjahr“-Modell kann auch in Anspruch genommen werden, wenn eine Freistellung von weniger als einem Jahr angestrebt wird. Es darf darüber hinaus genutzt werden von bereits teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten. Sofern jedoch in diesen Fällen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 85 a LBG NRW bewilligt worden war, bedingt ein Wechsel ins Sabbatjahr einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b LBG NRW.

2.1.3

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit (§ 78 d LBG NRW) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der oder des jeweiligen Dienstvorgesetzten. Die Beamtin oder der Beamte hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Altersteilzeit.

§ 78 d Absatz 3 LBG NRW unterstreicht das dem Dienstherrn eingeräumte weite Ermessen. Mit der Regelung in Absatz 3 hat der Gesetzgeber dem Dienstherrn die Möglichkeit eingeräumt, z.B. auf haushalts- oder personalwirtschaftliche Belange (jederzeit) reagieren und die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Altersteilzeit entsprechend festlegen zu können. Maßgebend für die Bewilligung von Altersteilzeit sind somit die allgemeinen Rahmenbedingungen sowie die Situation in der Behörde (dringende dienstliche Belange) im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag.

Nach einem Beschluss der Landesregierung vom 1. Oktober 2002 wird gemäß § 78 d Abs. 3 Satz 1 LBG NRW in der Landesverwaltung von der Anwendung der Altersteilzeit abgesehen. Ausgenommen sind Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit

a) von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen und Studienseminaren

sowie

b) in Fällen, in denen bei Freiwerden des Stellenanteils ein fälliger kw-Vermerk vorhanden ist und realisiert wird.

Der Beschluss der Landesregierung gilt nur für die Landesverwaltung; die Gemeinden und Gemeindeverbände sind davon nicht betroffen. Die Regelung ist auf 5 Jahre begrenzt.

Die Altersteilzeit kann entweder in Form der durchgehenden Wahrnehmung mit 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit oder in Form des Blockmodells (mit Arbeits- und Freistellungsphasen) ausgeübt werden.

Beamtinnen und Beamte, denen eine durchgehende Altersteilzeitbeschäftigung nach § 78 d LBG NRW bewilligt wird, üben für die gesamte verbleibende Dienstzeit bis zum Beginn des Ruhestandes eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit aus. Abweichungen von diesem Umfang sind nicht zulässig; ein nachträglicher Übergang zur Vollzeitbeschäftigung in entsprechender Anwendung des § 78 b Abs. 3 Satz 2 LBG NRW kommt nicht in Betracht.

Bei Wahl des Blockmodells ist Vollbeschäftigung während der Arbeitsphase nicht zwingend notwendig. Denkbar sind, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, auch Arbeitsleistungen zwischen 50 v.H. und 100 v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einer sich anschließenden und entsprechend kürzeren vollen Freistellung (z.B. vier Jahre Beschäftigung mit 75 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit, anschließend Freistellungsphase von zwei Jahren) oder eine Kombination von Vollzeitbeschäftigung, Arbeitszeitreduzierung und anschließender voller Freistellung (z.B. vier Jahre Beschäftigung zu 100 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit, zwei Jahre Beschäftigung mit 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit, vier Jahre Freistellung vom Dienst). Allein maßgeblich bleibt, dass die während des gesamten Bewilligungszeitraums geschuldete Arbeitsleistung vor Antritt der Freistellung zu erbringen ist. An die Freistellungsphase kann sich damit nur der Beginn des Ruhestandes anschließen. Daraus folgt weiter, dass sich die Beamtinnen und Beamten bei Wahl des Blockmodells bereits mit der Antragstellung entscheiden müssen, ob sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) oder – unwiderruflich – schon mit Erreichen der Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten 60. Lebensjahr) ausscheiden wollen.

2.1.4

Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen

Die Teilzeitbeschäftigung (bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) aus familienpolitischen Gründen, geregelt in § 85 a Abs. 1 LBG NRW, soll es Beamtinnen und Beamten ermöglichen, Familie und Berufstätigkeit besser miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Im Gegensatz zur voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung nach § 78 b LBG NRW besteht bei Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen ein Rechtsanspruch auf Bewilligung, wenn bei der Beschäftigungsbehörde im Einzelfall zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass die Beamtin oder der Beamte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

2.1.5

Unterhältige Teilzeitbeschäftigung

Unterhältige Teilzeitbeschäftigung kann nur während der Zeit einer Elternzeit oder der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen bewilligt werden (§ 85 a Abs. 3, § 86 Abs. 2 LBG NRW). Die Bewilligung darf nur erfolgen, wenn zuvor Elternzeit oder Urlaub aus familienpolitischen Gründen beantragt und genehmigt worden ist.

2.1.6

Dauer der Teilzeitbeschäftigung

Für die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung bestehen keine besonderen Höchstgrenzen.

Die Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen (bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung) kann in Anspruch genommen werden, wenn und solange die Voraussetzungen (dazu Nr. 2.1.4) dafür vorliegen.

Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung ist nur während der Zeit einer Elternzeit oder der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen möglich.

2.1.7

Einstellungsteilzeit

Die in § 78 c LBG NRW geregelte Einstellungsteilzeit unterscheidet sich von den sonstigen Teilzeitregelungen dadurch, dass die Betroffenen (ausschließlich Berufsanfänger/-innen) nicht mehr freiwillig, sondern vorübergehend obligatorisch in Teilzeit arbeiten. Dies soll der Schaffung zusätzlicher Einstellungsmöglichkeiten dienen.

Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit wird gleichzeitig durch Verwaltungsakt die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten reduziert, wenn zuvor die personalwirtschaftliche Entscheidung getroffen ist, das Instrument der Einstellungsteilzeit anzuwenden.

Die Einstellungsteilzeit ist als Sonderregelung konzipiert. Sie ist nur auf die Laufbahnen des höheren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes, soweit das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet wurde, beschränkt. Die Ausgestaltung erfolgt in der Weise, dass bis zum 31.12.2007 mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses gleichzeitig durch Verwaltungsakt eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt werden kann. Nach Ablauf von fünf Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf Umwandlung in Vollzeitbeschäftigung.

2.1.8

Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen (§ 78 g LBG NRW). Damit ist klargestellt, dass es für das berufliche Fortkommen allein auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ankommt.

2.2

Urlaub

Während eines Urlaubs aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen (§§ 78 e, 85 a LBG NRW) ist die Beamtin bzw. der Beamte vollständig vom Dienst freigestellt. Es werden daher auch keine Dienstbezüge gezahlt. Folglich besteht auch nur unter bestimmten engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Beihilfe (vgl. dazu Nr. 9.2).

2.2.1

Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

In § 78 e LBG NRW sind Beurlaubungen geregelt, mit denen das Problem der Arbeitslosigkeit bekämpft werden soll. Danach kann ein Urlaub bewilligt werden in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Es kann

- ein sog. altersunabhängiger Urlaub bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren oder
- ein sog. Altersurlaub nach Vollendung des 55. Lebensjahres, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, sowie
- befristet bis zum 31. Dezember 2004 ein sog. Altersurlaub bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

2.2.2

Urlaub aus familienpolitischen Gründen

Die Regelung in § 85 a Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW räumt der Beamtin oder dem Beamten einen Rechtsanspruch auf Urlaub aus familienpolitischen Gründen ein, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass die Beamtin oder der Beamte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Der Urlaub kann bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wobei eine Höchstdauer von zwölf Jahren zu beachten ist.

Wollen beide Elternteile die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder oder eines nahen Angehörigen gemeinsam übernehmen, besteht ein Rechtsanspruch auf Urlaub aus familienpolitischen Gründen für beide Teile gleichzeitig nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 3 Elternzeitverordnung (EZVO).

2.2.3

Höchstgrenzen der Beurlaubung

Auch bei aufeinanderfolgender Inanspruchnahme der unterschiedlichen Beurlaubungsmöglichkeiten darf der Urlaub die Höchstdauer von 12 Jahren (§ 78 e Abs. 3 Satz 1, § 85 a Abs. 2 Satz 1 LBG NRW), im Falle von Altersurlaub gemäß § 78 e Abs. 4 LBG NRW die Höchstdauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

2.2.4

Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung

Für das Zusammentreffen von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung sind keine zeitlichen Höchstgrenzen festgelegt. Lediglich der Urlaub darf im Gesamtzeitraum der Freistellung die Höchstdauer von 12 Jahren, im Falle von Altersurlaub gemäß § 78 e Abs. 4 LBG NRW die Höchstdauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Davon zu unterscheiden ist das Zusammentreffen von Elternzeit und/oder Urlaub aus familienpolitischen Gründen mit unterhältiger Teilzeitbeschäftigung. Hier gilt als Höchstdauer die Zeit des jeweiligen Urlaubs.

3

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub für Richterinnen und Richter

Für die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 6 c Landesrichtergesetz – LRiG) sowie die Freistellung aus arbeitsmarkt- und familienpolitischen Gründen (§§ 6 a, 6 b LRiG) gelten im Grundsatz die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte über Teilzeitbeschäftigung (außer unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit oder eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen) und Beurlaubung entsprechend. Allerdings haben Richterinnen und Richter einen Anspruch darauf, dass ihrem Antrag entsprochen wird. Voraussetzung für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ist allerdings, dass die Richterin oder der Richter einer späteren Verwendung in einem anderen Richteramt bzw. in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt. Außerdem dürfen in den Fällen der §§ 6 b und 6 c LRiG zwingende dienstliche Gründe der Beurlaubung oder der Teilzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen.

4

Elternzeit

Es besteht ein Anspruch auf Elternzeit für den beantragten Zeitraum, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Ob und wie die dienstlichen Belange berührt sind, hat auf die Urlaubsbewilligung keinen Einfluss.

4.1

Beamtinnen und Beamte

4.1.1

Teilzeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit darf die Beamtin oder der Beamte

- Teilzeitbeschäftigung (im Beamtenverhältnis) gem. § 85 a Abs. 3 LBG NRW, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht übersteigt,
- Teilzeitarbeit (aufgrund eines Arbeitsvertrages), die eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht übersteigt,

leisten, wenn dienstliche Belange dies zulassen. Mit Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten kann die Tätigkeit auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber ausgeübt werden. Die Ablehnung der Zustimmung darf nur mit entgegenstehenden dienstlichen Interessen begründet werden und muss innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich erfolgen (§ 2 Abs. 3 EZVO).

Grundsätzlich können auch teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte Elternzeit beanspruchen. Eine bestehende Teilzeitbeschäftigung nach dienstrechtlichen Vorschriften wird, da sie auch während der Elternzeit zulässig ist, durch die Elternzeit nicht unterbrochen.

4.1.2

Verbindung der Freistellung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, aus familienpolitischen Gründen und nach der Elternzeitsverordnung

Anspruch auf Elternzeit besteht auch dann, wenn die zeitlichen Höchstgrenzen für familien- oder arbeitsmarktbedingte Freistellungen überschritten werden.

4.1.3

Elternzeit während der Freistellung aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen

Urlaube aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen können durch Elternzeit unterbrochen werden. Einem entsprechenden Antrag der Beamtin oder des Beamten ist stattzugeben.

Das Ende des Urlaubs aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen kann – auf Antrag der Beamtin oder des Beamten – um die Dauer der Elternzeit hinausgeschoben werden.

Zu Beginn, Dauer und Ende der Elternzeit siehe auch Nummer 6.1.

Auf die Möglichkeit eines Zuschusses zu den Beiträgen für die Krankenversicherung während einer Elternzeit wird hingewiesen (vgl. § 4 a EZVO).

4.2

Elternzeit für Richterinnen und Richter

Die Elternzeitverordnung und somit auch die Ausführungen zu Nummer 4.1 gelten für Richterinnen und Richter entsprechend mit der Maßgabe, dass die im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a EZVO zulässige Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 6 a, 6 c LRiG mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden muss (§ 8 EZVO).

5

Beteiligung der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung

Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung (auch während der Elternzeit) oder Urlaub darf nur mit Zustimmung des Personalrats abgelehnt werden (§ 72 Abs. 1 Nr. 13 LPVG). Die erneute Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78 e oder § 85 a LBG NRW unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG).

Bei schwerbehinderten Menschen hat die/die Dienstvorgesetzte in jedem Fall der Freistellung die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX zu beteiligen.

Die/die Dienstvorgesetzte hat die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe von § 15 ff. Landesgleichstellungsgesetz zu unterrichten und anzuhören.

6

Statusrechtliche Auswirkungen der Freistellung vom Dienst bei Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern

6.1

Änderung und vorzeitige Beendigung

Die Entscheidung über die Freistellung bindet die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Dienststelle.

In besonderen Härtefällen kann die/der Dienstvorgesetzte eine Rückkehr aus einem Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zulassen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann (§ 78 e Abs. 2 Satz 3 LBG NRW, § 6 a Abs. 5 LRiG). Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs ist ausgeschlossen, solange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht.

Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung ist gemäß § 78 b Abs. 3 Satz 2, § 85 a Abs. 2 Satz 5 LBG NRW und § 6 a Abs. 5 LRiG nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

Die Dienststelle kann gegen den Willen der oder des Beschäftigten eine Teilzeitbeschäftigung oder einen Urlaub nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG NRW vorzeitig beenden.

Beginn, Dauer und vorzeitige Beendigung der Elternzeit folgen der Regelung des § 4 EZVO. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nicht zulässig, wenn sie nur der Bewilligung einer erneuten Elternzeit für ein weiteres Kind dienen soll.

Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen (§§ 78 b Abs. 3 Satz 3, 78 e Abs. 3 Satz 3, 85 a Abs. 2 Satz 4 LBG NRW).

6.2

Laufbahnrecht

6.2.1

Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird in vollem Umfang als Probezeit (§ 7 Abs. 2 LVO, § 5 Abs. 3 LVOPol) berücksichtigt. Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit wird entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt; eine daraus resultierende Verlängerung der Probezeit erfolgt aber nur dann, wenn die Auswirkung mindestens drei Monate beträgt.

Bei der Berechnung der Dienstzeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zählen entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung (§ 11 Abs. 1 LVO).

6.2.2

Urlaub

Zeiten eines Urlaubs aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen oder einer Elternzeit von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit (§ 7 Abs. 4 LVO). Sie sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (§ 11 Abs. 3 LVO) bis zur Dauer von zwei Jahren als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg anzurechnen.

6.3

Mehrarbeit

Auch teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sind gem. § 78 a LBG NRW verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist Dienstbefreiung zu gewähren bzw. u. U. Mehrarbeitsvergütung zu zahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte mehr als fünf Stunden im Monat Mehrarbeit geleistet hat. Maßgeblich ist die Überschreitung der für die Beamtin oder den Beamten festgesetzten (ermäßigten) wöchentlichen Arbeitszeit.

6.4

Nebentätigkeit

6.4.1

Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

Urlaub kann nur gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes keine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit gegen Vergütung auszuüben bzw. eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Die/der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen vom Verbot der Ausübung einer Nebentätigkeit nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen (§ 78 e Abs. 2 Sätze 1 und 2 LBG NRW, § 6 b Abs. 2 Satz 3 LRiG).

6.4.2

Teilzeitbeschäftigung

Für die Übernahme von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung gem. § 78 b oder § 78 d LBG NRW bzw. §§ 6 a und 6 c LRiG gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten (§§ 67 bis 75 a LBG NRW). Bei Anwendung der sog. Regelvermutung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LBG NRW ist von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen.

Während einer Einstellungszeit wird der für einen Vollzeitbeschäftigten zulässige Umfang der Nebentätigkeit um den Unterschied zwischen der regelmäßigen und der herabgesetzten Arbeitszeit erhöht (§ 78 c Abs. 3 LBG NRW). Das Mehr an Nebentätigkeiten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die freiwillig einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, ist verfassungsrechtlich geboten, weil das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 GG und die Berufsfreiheit aus Artikel 12 GG die Möglichkeit zur vollen Nutzung der Arbeitskraft schützen. Ferner dürfen die Betroffenen nicht schlechter gestellt werden als vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.

6.4.3

Freistellung aus familienpolitischen Gründen/Elternzeit

Während einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen bzw. einer Elternzeit dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt und genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 68 a LBG NRW, § 6 a Abs. 4 LRiG).

6.5

Mutterschutz

6.5.1

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Richterinnen steht Mutterschutz nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) zu.

6.5.2

Urlaub/Elternzeit

Urlaub aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen sowie Elternzeit können nicht mit dem Ziel unterbrochen werden, Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen.

6.6

Erholungsurlaub

6.6.1

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten steht in demselben Umfang Erholungsurlaub zu wie Vollzeitbeschäftigten. Weicht eine Teilzeitbeschäftigung von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab, weil an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird, so gilt die Kürzungsregel des § 14 Erholungsurlaubsverordnung (EUV).

6.6.2

Altersteilzeit (Blockmodell)/Sabbatjahr

Während der Freistellungsphase besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. In dem Kalenderjahr, in dem die Beamtin/der Beamte von der Arbeits- in die Freistellungsphase wechselt, wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Freistellung um 1/12 gekürzt (§ 5 Abs. 5 und 6 EUV).

6.6.3

Urlaub/Elternzeit

Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen eines Urlaubs kein Dienst geleistet wird. Wird infolge eines Urlaubs ohne Dienstbezüge bzw. ohne Anwärterbezüge nur in einem Teil des Urlaubsjahres Dienst geleistet, so wird der Erholungsurlaub gem. § 5 Abs. 4 EUV um 1/12 für jeden vollen Monat der Beurlaubung gekürzt.

6.7

Sonderurlaub

6.7.1

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten steht Sonderurlaub nach den Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung (SUrV) zu.

6.7.2

Urlaub/Sonderurlaub

Die Unterbrechung eines Urlaubs mit dem Ziel, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erhalten, ist nicht zulässig.

7

Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung

Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung richten sich nach der Art der nach dem Landesbeamtengesetz oder dem Landesrichtergesetz bewilligten Teilzeit.

7.1

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung sowie Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen

7.1.1

Dienstbezüge

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen etc.) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 BBesG). Dies gilt nicht hinsichtlich des Familienzuschlages der Stufe 1 ff., wenn der Ehegatte des Teilzeitbeschäftigten oder (bezüglich des Kinderanteils im Familienzuschlag) ein anderer Anspruchsberechtigter im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung vollbeschäftigt oder Versorgungsempfänger ist, oder wenn beide Ehegatten oder (bezüglich des Kindergeldanteils im Familienzuschlag) mehrere Anspruchsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung jeweils mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. In solchen Fällen werden der Ehegattenanteil (Stufe 1 des Familienzuschlages) und etwaige Kinderanteile im Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 ff. und der Stufe 1) so gezahlt, als wenn beide Berechtigten vollbeschäftigt wären (nach § 40 Abs. 4 und 5 BBesG der Ehegattenanteil je zur Hälfte und ungekürzte Kinderanteile grundsätzlich demjenigen Berechtigten, der Kindergeld bezieht).

7.1.2

Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

7.1.3

Unter Auflage gewährte Anwärterbezüge bzw. Anwärtersonderzuschläge

Bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge mit der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war (§ 3 der Anwärtersonderzuschlagsverordnung in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung).

7.1.4

Sonderzahlung

Auf die Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz NRW wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember vorgelegen hat. Der Grundbetrag der Sonderzuwendung bemisst sich dann nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen.

Der Sonderbetrag je Kind in Höhe von 25,56 Euro (§ 8 Sonderzahlungsgesetz NRW – SZG NRW –) wird auch bei vorliegender Teilzeitbeschäftigung nicht entsprechend dem Arbeitsumfang gekürzt.

7.1.5

Vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn

Die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich im selben Verhältnis wie die der Dienstbezüge. Nummer 7.1.1 Satz 1 gilt entsprechend.

7.1.6

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

7.2

Einstellungsteilzeit

Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.6 gelten entsprechend.

7.3

Altersteilzeit

7.3.1

Dienstbezüge

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bemessen sich die Dienstbezüge – unabhängig von dem jeweiligen Arbeitszeitmodell (z.B. Blockmodell) – nach dem Beschäftigungsumfang, der nach Nr. 2.1.3 der Altersteilzeit zu Grunde gelegt wird.

Zusätzlich zu den Dienstbezügen wird ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag (§ 6 Abs. 2 BBesG, § 1 Altersteilzeitzuschlagsverordnung – ATZV) in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 83 v.H. der (fiktiven) Nettodienstbezüge und den auf Grund der Teilzeitbeschäftigung zu zahlenden Nettodienstbezügen gewährt.

Für die Ermittlung der (fiktiven) Nettodienstbezüge ist der Beschäftigungsumfang der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit maßgebend. Hat eine ununterbrochene Vollzeitbeschäftigung vorgelegen, ist von den ungeminderten Dienstbezügen auszugehen. In anderen Fällen sind die Dienstbezüge zu Grunde zu legen, die sich bei einem Arbeitszeitumfang ergeben würden, der dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit entspricht; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind hierbei grundsätzlich wie eine Arbeitszeit mit 0 Stunden zu berücksichtigen.

Der Altersteilzeitzuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 28 EStG), er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG). Demzufolge wird das zu versteuernde Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um die steuerfreie Einnahme des Altersteilzeitzuschlags erhöht, um den maßgeblichen Steuersatz zu ermitteln. Damit kann es zu einer Steuernachzahlung kommen.

In den Fällen, in denen die im Blockmodell vereinbarte Altersteilzeitbeschäftigung durch eine vorzeitige Beendigung (Tod, Dienstunfähigkeit, Entlassung) unterbrochen wird (sog. „Störfälle“), sind die bis dahin gezahlten

Altersteilzeitbezüge (Dienstbezüge zuzüglich Altersteilzeitzuschlag) den Bezügen gegenüber zu stellen, die nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeit zugestanden hätten. Sind letztere höher, hat der ehemalige Altersteilzeitbeschäftigte (bei Tod dessen Erbe) einen Nachzahlungsanspruch in Höhe des Differenzbetrags; zuviel gezahlte Bezüge werden hingegen nicht zurück gefordert.

7.3.2

Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

7.3.3

Sonderzahlung

Die Sonderzahlung bemisst sich nach den Dienstbezügen, die entsprechend der festgelegten Altersteilzeit nach den Verhältnissen am 1. Dezember zustehen würden. Nummer 7.1.4 letzter Satz gilt entsprechend. Zur Sonderzahlung wird ein Altersteilzeitzuschlag gezahlt.

7.3.4

Vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn

Nummer 7.1.5 gilt entsprechend. Ein Altersteilzeitzuschlag wird nicht zusätzlich gewährt.

7.3.5

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Beschäftigung in Altersteilzeit nicht berührt.

7.4

Unterhaltförmige Teilzeitbeschäftigung im Urlaub aus familienpolitischen Gründen

Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.6 gelten entsprechend.

7.5

Unterhaltförmige Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit

Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.3, 7.1.5 und 7.1.6 gelten entsprechend.

7.5.1

Sonderzahlung

Auf die Sonderzahlung wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember vorgelegen hat. Der Grundbetrag der Sonderzahlung bemisst sich dann grundsätzlich nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen. Abweichend davon ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit zu bemessen, wenn das Kind den 12. Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Nummer 7.1.4 letzter Satz gilt entsprechend.

8

Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Urlaub

8.1

Urlaub aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen

8.1.1

Dienstbezüge

Für die Dauer des Urlaubs entfällt der Anspruch auf Dienstbezüge.

8.1.2

Besoldungsdienstalter

Die Auswirkungen von Beurlaubungszeiten (nach dem 31. Dezember 1989) auf das Besoldungsdienstalter ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und 3 BBesG.

8.1.3

Unter Auflage gewährte Anwärterbezüge bzw. Anwärtersonderzuschläge

Bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Voraussetzung erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eige-

nen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Urlaubs aus arbeitsmarkt- bzw. familienpolitischen Gründen nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so dass sich diese um die Zeit dieses Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeversicherung gebunden war.

8.1.4

Sonderzahlung

Der Anspruch auf die Sonderzahlung wird durch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Monat Dezember nicht berührt. Die Sonderzahlung wird aber für jeden vollen Monat, in dem wegen des Urlaubs aus arbeitsmarkt- bzw. familienpolitischen Gründen keine Bezüge zustehen, um ein Zwölftel gekürzt. Der Grundbetrag der Sonderzahlung bemisst sich dabei grundsätzlich nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Beurlaubung (§ 6 Abs. 1 SZG NRW).

8.1.5

Vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn

Die vermögenswirksame Leistung entfällt für die Kalendermonate, in denen keine Dienstbezüge zustehen bzw. gezahlt werden.

8.1.6

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch einen Urlaub aus arbeitsmarkt- bzw. familienpolitischen Gründen nicht berührt. Kindergeld wird während dieser Zeit bei unveränderter Anspruchsberechtigung der oder dem Beurlaubten weiter von der Besoldungsstelle gezahlt.

8.2

Elternzeit

8.2.1

Dienstbezüge

Für die Dauer der Elternzeit werden keine Dienstbezüge gewährt.

8.2.2

Besoldungsdienstalter

Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind führen nicht zu einer Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und 3 BBesG.

8.2.3

Unter Auflage gewährte Anwärterbezüge bzw. Anwärtersonderzuschläge

Bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Voraussetzung erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit der Elternzeit auf die Mindestdienstzeit angerechnet. Entsprechendes gilt nicht, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeversicherung gebunden war.

8.2.4

Sonderzahlung

Der Anspruch auf die Sonderzahlung wird durch die Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Monat Dezember nicht berührt. Die Sonderzahlung wird aber für jeden vollen Monat, in dem wegen der Elternzeit keine Bezüge zustehen, um ein Zwölftel gekürzt. Für die Zeit einer Elternzeit unterbleibt diese Minderung des Grundbetrages der Sonderzahlung bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes nach § 6 Abs. 2 SZG NRW nur, wenn am Tag vor Beginn dieser Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SZG NRW bestanden hat. Damit kann Beamtinnen und Beamten, die sich in einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung befinden, der im direkten Anschluss an eine Beurlaubung ohne Bezüge, also auch im direkten Anschluss an einer bisherigen Elternzeit, angetreten wurde, keine Sonderzahlung gewährt werden. Der Grundbetrag der Sonderzahlung bemisst sich dabei grundsätzlich

nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Beurlaubung (§ 6 Abs. 1 SZG NRW). Im Übrigen sind die Verhältnisse am jeweiligen 1. Dezember maßgebend (z. B. Familienverhältnisse).

8.2.5

Vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn

Die vermögenswirksame Leistung wird während der Elternzeit nicht gezahlt.

8.2.6

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Elternzeit nicht berührt. Kindergeld wird während dieser Zeit bei unveränderter Anspruchsberechtigung der oder dem Beurlaubten weiter gezahlt.

9

Beihilfen und freie Heilfürsorge

9.1

Teilzeitbeschäftigung

Soweit eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vorliegt, besteht nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b Beihilfenverordnung (BVO) uneingeschränkt eine Beihilfenberechtigung.

Der Beihilfenanspruch besteht während der Freistellungsphase beim Sabbatjahr und auch bei der Altersteilzeit (Blockmodell) fort. Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeit besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfenregelungen (§ 78 d Abs. 4 LBG NRW).

9.2

Urlaub

Für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht eine Beihilfenberechtigung, sofern die Beurlaubung insgesamt **dreißig Tage** im Kalenderjahr **nicht überschreitet**. Bei Überschreitung dieses Zeitraums entfällt die Berechtigung für die gesamte Zeit (§ 101 LBG NRW, Verwaltungsverordnung – VV 1 zu § 1 Abs. 1 BVO); in diesen Fällen kann daher für die während eines Urlaubs entstandenen Aufwendungen eine Beihilfe auch nach Beendigung des Urlaubs nicht gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor dem Urlaub entstandene Aufwendungen beziehen, können – im Rahmen der Einjahresfrist (§ 13 Abs. 3 BVO) – auch während des Urlaubs gestellt werden.

Abweichend hiervon wird für die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 LBG NRW bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 LRiG (Urlaub aus familienpolitischen Gründen) ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfenregelungen für Beamte mit Dienstbezügen eingeräumt (§ 85 a Abs. 4 LBG NRW bzw. § 6 a Abs. 6 LRiG). Dies gilt nicht, wenn die Beamtin/Richterin oder der Beamte/Richter berücksichtigungsfähige(r) Angehörige(r) einer oder eines Beihilfenberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V – hat. Ein Anspruch auf Freie Heilfürsorge besteht, sofern die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte nicht Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V hat. Gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung besteht in den Fällen des § 85 a Abs. 4 LBG NRW grundsätzlich ein Anspruch auf Familienversicherung. Wird während des Urlaubs aus familienpolitischen Gründen eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, ist entsprechend zu verfahren.

9.3

Elternzeit

Für die Dauer der Elternzeit besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfenregelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin/Richterin bzw. der Beamte/Richter berücksichtigungsfähige(r) Angehörige(r) einer oder eines Beihilfebe-

rechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat (§ 86 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 85 a Abs. 4 LBG NRW).

Wird in der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (nicht bei Richterinnen und Richtern) ausgeübt, ist entsprechend zu verfahren. Sind beide Elternteile verbeamtet und wird die Elternzeit von beiden gemeinsam genommen (ohne Teilzeit bzw. mit unterhältiger Teilzeit), ist ein Elternteil von ihnen als berücksichtigungsfähige Person des Anderen zu bestimmen. Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

Wird in der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte (bis zu 30 Stunden) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, besteht ein unmittelbarer Beihilfenanspruch nach der BVO. Dies gilt entsprechend, wenn die Elternzeit von beiden Elternteilen gemeinsam genommen wird. Übt ein Elternteil in diesem Fall eine unterhältige Tätigkeit aus, wird er berücksichtigungsfähige Person des Anderen.

Gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung besteht kein Anspruch auf Familienversicherung in den Fällen des § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG NRW; mithin besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften für Beamte mit Dienstbezügen.

Auch wenn in diesen Fällen der Ehegatte einen Beihilfenanspruch nach § 1 Abs. 1 BVOAng hat, ist grundsätzlich entsprechend zu verfahren. Ist der Ehegatte gesetzlich krankenversichert, wird die/der in Elternzeit befindliche Beamtin/Richterin bzw. Beamter/Richter nicht berücksichtigungsfähige Person, sondern behält ihren/seinen eigenen Anspruch nach der BVO.

9.4

Beihilfe oder freie Heilfürsorge bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung während der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen

Für die Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen besteht ein eigener Beihilfeanspruch nur noch subsidiär. Er entsteht, wenn nicht bereits über den Ehepartner oder die Ehepartnerin ein Beihilfeanspruch (als berücksichtigungsfähiger Angehöriger) oder ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht. Ein Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht, sofern die Beamtin oder der Beamte nicht Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V hat.

Der subsidiäre Anspruch auf Beihilfe bzw. freie Heilfürsorge besteht auch bei einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung während der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen.

10

Versorgungsrechtliche Auswirkungen der Freistellung vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge)

Die nachfolgenden Hinweise zur Beamtenversorgung gelten für Richterinnen und Richter entsprechend.

10.1

Wartezeit

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) abgeleistet wurde. Zeiten einer Freistellung aus dem Beamtenverhältnis werden in die Wartezeit eingerechnet, soweit sie ruhegehaltfähig sind.

10.2

Bemessungsgrundlagen

Das Ruhegehalt wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bemessen. Es beträgt zur Zeit für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v.H., insgesamt höchstens 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Ab 2003 wird das Versorgungsniveau für alle Versorgungsempfänger sukzessive abgesenkt. Dazu werden Erhöhungen aus linearen Besoldungsanpassungen zunächst nur vermindert an die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge weitergegeben. Ab der achten Anpassung sind in vorhandenen Versorgungsfällen die Ruhegehaltssätze mit dem Faktor 0,95667 umzurechnen und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wieder unvermindert zugrunde zu legen. Anschließend gilt ein jährlicher Steigerungssatz von 1,79375 v.H. und ein Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v.H.

10.2.1

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Freistellung

Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Amtes, aus dem die Versorgung gewährt wird; die verminderte Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Nr. 10.2 Abs. 2) bleibt unberührt. Teilzeitbeschäftigung ist neben den in Nr. 2.1 bis 2.1.7 genannten Formen auch die Zeit einer Verwendung mit ermäßigter Arbeitszeit nach § 85 a LBG NRW in der bis zum 31.3.1990 geltenden Fassung. Die eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit ist keine Teilzeitbeschäftigung. Der Versorgung werden jedoch auch in diesem Fall die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt.

10.2.2

Ruhegehaltfähigkeit von Freistellungszeiten

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Altersteilzeit sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

Eine Teilbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist zeitanteilig (vgl. Abs. 1 Satz 1) ruhegehaltfähig, wenn sie als Beamtendienstzeit zurückgelegt wird. Die Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis während einer Freistellung kann – unabhängig vom zeitlichen Umfang der Tätigkeit – nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Nr. 2.2 bis 2.2.2 und Nr. 4) sind nicht ruhegehaltfähig. Das Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz (MuSchVB) ist keine Beurlaubung; die entsprechende Zeit ist deshalb ruhegehaltfähig. Auch die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs nach § 5 a MuSchVB in der bis zum 31.12.1985 geltenden Fassung ist ruhegehaltfähig, da während eines solchen Urlaubs die Dienstbezüge bis zu einem Höchstbetrag als Mutterschaftsgeld weitergewährt worden sind.

Zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen von Erziehungszeiten wird auf Nr. 10.5 verwiesen.

Die Zeit eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit ist im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig, mindestens jedoch im Umfang der Zurechnungszeit.

10.3

Quotelung der Ausbildungs- und Zurechnungszeiten

Bei einer Freistellung für insgesamt mehr als zwölf Monate (Bagatellgrenze) werden die ruhegehaltfähigen Ausbildungszeiten und die Zurechnungszeit nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne Freistellung erreicht worden wäre (Quotelung). Ruhegehaltfähige Ausbildungszeiten sind z. B. die Mindestzeit eines vorgeschriebenen Studiums bis zu drei Jahren, der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis.

Zurechnungszeit ist zu zwei Dritteln die Zeit vom vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Für die Bagatellgrenze ist nicht die Dauer der einzelnen Freistellung, sondern der Gesamtfreistellungszeitraum

maßgebend. Der Zeitraum einer Teilzeitbeschäftigung ist voll einzurechnen; Freistellungsgrund und Freistellungsumfang sind insoweit unerheblich. Beträgt der Gesamtfreistellungszeitraum mehr als zwölf Monate, wird nicht nur der über zwölf Monate hinausgehende Teil, sondern der gesamte Zeitraum für die Quotelung herangezogen.

10.3.1

Altfälle

Die vor dem 1.7.1997 bewilligten und angetretenen Freistellungen führen nicht zu einer Quotelung. Das gleiche gilt bei Änderungen des Umfangs einer vor dem 1.7.1997 bewilligten und angetretenen Teilzeitbeschäftigung, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeitraum unverändert bleibt. Bei Verlängerung des Bewilligungszeitraums einer Freistellung und beim Wechsel von einer Teilzeitbeschäftigung zu einer Beurlaubung und umgekehrt ist die neue Freistellung stets in die Quotelung einzubeziehen.

10.3.2

Sonderregelung für Kindererziehungszeiten

Bei der Quotelung von Ausbildungszeiten werden Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind wie eine Vollzeitbeschäftigung gewertet. In die Quotelung der Zurechnungszeit sind dagegen alle Freistellungen einzubeziehen.

10.4

Übergangsrecht für vor 1992 begründete Beamtenverhältnisse

Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden und wird oder würde die gesetzliche Altersgrenze nach dem 31.12.2001 erreicht, ist der Versorgung sog. Mischrecht zugrunde zu legen, wenn der sich danach ergebende Ruhegehaltssatz höher ist als der Ruhegehaltssatz nach dem ab 1.1.1992 geltenden Recht.

Gesetzliche Altersgrenze ist

- grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr;
- für Lehrerinnen und Lehrer das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden;
- in bestimmten Dienstbereichen das 60. bzw. 62. Lebensjahr.

10.4.1

Für die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum 31.12.1991 bleibt der Ruhegehaltssatz nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht (jedoch ohne Versorgungsabschlag früheren Rechts) gewahrt. Dieser Ruhegehaltssatz beträgt für die ersten 10 Dienstjahre 35 v.H. Er steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr um 2 v.H., danach um 1 v.H. bis zum Höchstruhegehaltssatz (75 v.H.). Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt dabei als ein weiteres volles Dienstjahr.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum 31.12.1991 ist nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht, ab 1.1.1992 nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht – eine Zurechnungszeit jedoch mit einem Drittel der Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres – zu berechnen. War am 31.12.1991 noch keine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren erreicht, dienen die Folgejahre zunächst zur Auffüllung dieser Sockel-Dienstzeit.

Mit jedem Jahr einer anschließend zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die nicht für die Sockel-Dienstzeit heranzuziehen ist, steigt der Ruhegehaltssatz um 1 v.H. (bei Jahresresten um den entsprechenden Bruchteil) bis zum Höchstruhegehaltssatz (75 v.H.). Er darf jedoch den Ruhegehaltssatz nicht übersteigen, der sich für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht (einschließlich Versorgungsabschlag früheren Rechts) ergäbe.

10.4.2

Auch im Rahmen des bis zum 31.12.1991 geltenden Rechts sind Zeiten einer Freistellung nur nach Maßgabe der Nr. 10.2.2 ruhegehaltfähig. Die Quotelung entfällt. Freistellungen können jedoch zu folgender Minderung

des Ruhegehaltssatzes führen (Versorgungsabschlag früheren Rechts):

- Für jedes Jahr, um das sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen einer zwischen dem 15.5.1980 und dem 31.7.1984 aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bewilligten Teilzeitbeschäftigung verringert, vermindert sich der (ggf. fiktiv über 75 v.H. hinaus berechnete) Ruhegehaltssatz um 0,5 v.H., jedoch nicht unter 35 v.H.
- Bei nach dem 31.7.1984 bewilligten Freistellungen wird der ohne Freistellung erreichbare (ggf. fiktiv über 75 v.H. hinaus berechnete) Ruhegehaltssatz in dem Verhältnis vermindert, in dem die tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne Freistellung erreicht worden wäre, jedoch nicht unter 35 v.H. Das gilt auch für Freistellungen nach dem 31.12.1991. Eine Elternzeit sowie die in eine Freistellung aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen fallende Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an führen nicht zur Minderung des Ruhegehaltssatzes.

10.4.3

Nr. 10.2 Abs. 2 gilt auch für Versorgungsfälle nach Übergangsrecht.

10.5

Erziehungszeiten

Das Ruhegehalt erhöht sich für jeden Monat einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehungszeit für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind um den Kindererziehungszuschlag nach § 50 a BeamtVG. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

10.5.1

Dauer und Zuordnung

Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Geburtsmonats und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Hat ein Elternteil das Kind allein erzogen, ist ihm die Erziehungszeit zuzuordnen. Bei gemeinsamer Erziehung wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet, es sei denn, die Eltern haben durch übereinstimmende Erklärung gegenüber dem Dienstherrn die Zuordnung zum Vater bestimmt.

10.5.2

Bemessung der Kindererziehungszuschlags

Bemessungsgrundlage für den Kindererziehungszuschlag ist der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung, der von der Bundesregierung jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

Wird während der Erziehungszeit eine Versorgungsanwartschaft erworben (z. B. aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung), darf der sich daraus ergebende Teil des Ruhegehalts zusammen mit dem Kindererziehungszuschlag eine Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der während der Erziehungszeit als Rentenanwartschaft aus einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hätte erworben werden können.

Außerdem darf das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde.

10.5.3

Altfälle

Hat die Beamtin oder der Beamte vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1.1.1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Ausführungen zu Nr. 10.5, 10.5.1 und 10.5.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erziehungszeit bereits 12 Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats endet.

Ist während des Beamtenverhältnisses ein vor dem 1.1.1992 geborenes Kind erzogen worden, steht kein Kin-

dererziehungszuschlag zu. Die Erziehungszeit wird jedoch nach Maßgabe des § 85 Abs. 7 BeamtVG mit bis zu 6 Monaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

10.5.4

Ergänzende Leistungen

Als ergänzende Leistungen kommen unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht

- ein Kindererziehungsergänzungszuschlag für nach dem 31.12.1991 liegende Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes oder Zeiten der versicherungspflichtigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr, die mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind (z. B. bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder), mit Dienstzeiten im Beamtenverhältnis oder mit versicherungspflichtigen anderen Pflegezeiten zusammentreffen (§ 50 b BeamtVG),
- ein Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag für Zeiten versicherungspflichtiger Pflegetätigkeit (§ 50 d BeamtVG),
- vorübergehende Zuschläge entsprechend den §§ 50 a, 50 b und 50 d BeamtVG bis zum 65. Lebensjahr für Erziehungszeiten und versicherungspflichtige Pflegezeiten, wenn für solche Zeiten eine Anwartschaft auf entsprechende rentenrechtliche Leistungen besteht, die noch nicht gewährt werden können (§ 50 e BeamtVG),
- ein Kinderzuschlag zu dem auf 55 v.H. abgesenkten Witwengeld/Witwergeld (§ 50 c BeamtVG).

10.6

Versorgungsabschlag

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. pro Jahr eines vorzeitigen Ruhestandes, höchstens um 10,8 v.H. Der Berechnung wird

- bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte die Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. der vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze für den Vollzugsdienst,
- bei Versetzung in den Ruhestand aufgrund der allgemeinen Antragsaltersgrenze die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird,

zugrunde gelegt. Für eine Übergangszeit bestehen abweichende Regelungen zur Höhe des Versorgungsabschlags und Ausnahmen für bestimmte Jahrgänge.

Der Versorgungsabschlag bleibt für die gesamte Laufzeit der Versorgung (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) maßgebend. Verstirbt der Versorgungsurheber während des Beamtenverhältnisses, ist die Hinterbliebenenversorgung nach dem verminderten Ruhegehalt zu bemessen, das die/der Verstorbene erhalten hätte, wenn sie/er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre.

10.7

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die bis zum Ruhestandsbeginn beurlaubt sind (Altersurlaub), wird der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG) nicht gewährt.

11

Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 23.11.1999 (SMBL. NRW. 203033) wird aufgehoben.

Dieser Gem. RdErl. tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 218

20501 (2052)

Organisation des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 2. 2004
– 43.1 – 0402 –

Hiermit erlasse ich den Organisationsplan des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (**Anlage**).

Anlage

Den RdErl. v. 19.1.2001 – IV A 1 – 0402 (SMBL. NRW. 20501) hebe ich auf.

ORGANISATIONSPLAN DES LANDESKRIMINALAMTES NORDRHEIN-WESTFALEN

| BEHÖRDELEITUNG | | | | | |
|---|--|---|---|--|--|
| Pressestelle | Ständige Vertretung | | | | |
| ABTEILUNG 1 Ermittlungen, Auswertung und Analyse OK | ABTEILUNG 2 Staatsschutz | ABTEILUNG 3 Kriminalitätsauswertung, Fahndung, Vorbeugung | ABTEILUNG 4 Einsatzunterstützung | ABTEILUNG 5 Kriminalwissenschaftliches und -technisches Institut (KTI) | ABTEILUNG 6 Ermittlungsunterstützung |
| Dez. 11 Ermittlungen OK, OK-Rauschgift | Dez. 21 Ermittlungen Staatsschutz | Dez. 31 Kriminalitätsauswertung | Dez. 41 Lagedienst | Fb. 51 Chemische, physikalische Untersuchungen | Dez. 61 IuK-Ermittlungsunterstützung, Tatortgruppen |
| Dez. 12 Ermittlungen Wirtschafts-, Computerkriminalität | Dez. 22 Fahndungsgruppe Staatsschutz | Dez. 32 Kriminalistische- Kriminologische Forschungsstelle, Polizeiliche Kriminalstatistik | Dez. 42 Beratergruppe, Koordinierung Spezial- einheiten - Ausrüstung, Fortbildung | Fb. 52 Serologie, DNA-Analysen | Dez. 62 Mobiles Einsatzkommando, Technische Einsatzgruppe, Zielfahndung |
| Dez. 13 Finanzermittlungen | Dez. 23 Auswertung, Analyse Politisch motivierte Kriminalität | Dez. 33 Fahndung | Dez. 43 Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze, Landesinformationsstelle Sporteinsätze | Fb. 53 Allgemeine biologische und Materialspurenuntersuchungen | Dez. 63 Verdeckte Ermittlungen, Zeugenschutz |
| Dez. 14 Auswerte- und Analysestelle OK | Dez. 34 Vorbeugung | Dez. 44 Polizeifliegerstaffel NRW | Fb. 54 Schrift- und Urkundenuntersuchungen, Sprechererkennung, Bildtechnik | Fb. 55 Waffen, Formspurenuntersuchungen | |
| Dez. 15 Ermittlungen Korruptions-, Umweltkriminalität | | | Fb. 56 Daktyloskopie, DNA-Analyse-Datei | | |
| ZENTRAL-ABTEILUNG | | | | | |
| Dez. 01 Verwaltung | | | | | |
| Dez. 02 Polizeiarztlicher Dienst | | | | | |
| Dez. 03 Organisation, Grundsatzangelegenheiten, Fortbildung, Datenschutz* | | | | | |
| Dez. 04 Führungs- und Einsatzmittel | | | | | |

* Die SGLn/der SGL des SG 03.4. ist in Personalunion Beauftragte/Beauftragter für den Datenschutz. In dieser Funktion untersteht sie/er der Direktorin/dem Direktor des LKA NRW unmittelbar.

20531

Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

RdErl. d. Innenministeriums
v. 3. 2. 2004 – 42 – 6503

1**Allgemeines**

1.1

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger und Erwachsener – gleich welchen Geschlechts – sind in den vergangenen Jahren zunehmend enttabuisiert worden und damit weiter in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Aufgrund der Schwere dieser Delikte und ihrer Folgen für die Opfer bedarf die Behandlung durch die Strafverfolgungsorgane besonderer Behutsamkeit.

1.2

Ziel dieses Erlasses ist es, eine vorurteilsfreie, sachorientierte Ermittlungsarbeit zu fördern, die auf die psychische Belastung der Opfer besondere Rücksicht nimmt.

1.3

Mit dieser Zielsetzung sind bei der Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung folgende Grundsätze zu beachten:

2**Verhalten bei der Anzeigenerstattung**

2.1

Tataufklärung sowie Einstellung des Opfers zur Tat und ihren Folgen werden wesentlich von den Erstkontakten mit der Polizei bestimmt. In dieser Situation sind Einfühlungsvermögen und Zurückhaltung geboten.

2.2

Erforderliche Fahndungsmaßnahmen sind mit Nachdruck einzuleiten. Das Opfer soll erkennen können, dass der Einsatz der Polizei der Schwere des Delikts angemessen ist, und zwar auch dann, wenn sich der Wahrheitsgehalt der Aussagen noch nicht beurteilen lässt.

2.3

Die Befragung durch erstbefasste nicht spezialisierte Kräfte im Zuge der Anzeigenaufnahme hat sich auf den groben Sachverhalt, den Ort und den Zeitpunkt der Tat sowie auf Hinweise zu Tätern, Zeugen und möglichen Tatspuren zu beschränken.

2.4

Fragen zu den persönlichen Verhältnissen des Opfers, zur Vorgeschichte der Tat und zu Einzelheiten des Tathergangs sind zu diesem Zeitpunkt unnötig. Die Äußerung von Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Angaben oder Vorwürfe gegen das Opfer haben zu unterbleiben. Das Opfer soll auf die Möglichkeit hingewiesen werden, eine am Verfahren nicht beteiligte Person seines Vertrauens zu benachrichtigen oder hinzuzuziehen. Das „Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ ist auszuhändigen.

2.5

Soweit erforderlich, ist zur Beweissicherung und zur Opfernachsorge eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Eine schnelle Weiterbearbeitung durch das zuständige Kriminalkommissariat ist sicherzustellen.

2.6

Neben der Beweissicherung während der ärztlichen Untersuchung des Opfers sind weitere Maßnahmen der Spurensuche und -sicherung bzw. des Spurenschutzes unverzüglich zu veranlassen.

2.7

Beamtinnen und Beamte, die Kontakte mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erwarten, können dem beiliegenden Merkblatt (**Anlage**) Empfehlungen für ein sachgerechtes Verhalten entnehmen.

Anlage**3****Sachbearbeitung**

3.1

Die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist grundsätzlich speziell fortgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu übertragen. Mit dieser Aufgabe sind nur Beamtinnen und Beamte zu betrauen, die sich durch vorurteilsfreie Haltung, Einfühlungsvermögen, Toleranz und Kommunikationsfähigkeit auszeichnen.

3.2

Bei den Polizeibehörden ist ein Verzeichnis über die speziell fortgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorzuhalten, auf das jederzeit zurückgegriffen werden kann.

4**Vernehmung des Opfers**

4.1

Bei der Vernehmung ist auf die seelische Ausnahmesituation des Opfers Rücksicht zu nehmen. Daher ist eine Vernehmungssituation zu schaffen, die frei von äußeren Störungen, Misstrauen und Vorwürfen ist. Durch verständnisvolle Haltung, Geduld, Ruhe und Pausen soll eine Atmosphäre des Vertrauens erreicht werden, die dem Opfer die Schilderung der Tat erleichtert. Eine rücksichtsvolle Behandlung erhöht die Aussagebereitschaft und trägt zur Wahrheitsfindung bei. Dem Opfer ist zu verdeutlichen, dass die Zeugenbelehrung kein Ausdruck des Misstrauens ist.

4.2

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sollen darüber informiert werden, warum polizeiliche Maßnahmen erforderlich und auch den Intimbereich berührende Fragen notwendig sind.

4.3

Auf Wunsch des Opfers ist der Anwesenheit einer Person seines Vertrauens bei der Vernehmung grundsätzlich stattzugeben, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Steht aber das Opfer zu dieser Person in einem Abhängigkeitsverhältnis, so ist in deren Abwesenheit zu klären, ob sie bei der Vernehmung anwesend sein soll.

4.4

Vernehmungen des Opfers sind durchgehend von derselben Beamtin bzw. demselben Beamten durchzuführen. Ein Wechsel während der Vernehmung hat grundsätzlich zu unterbleiben.

4.5

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich – ggf. später – durch eine gleichgeschlechtliche Vernehmungsperson vernehmen zu lassen. Wünsche des Opfers hinsichtlich des Geschlechts der Vernehmungsperson sind möglichst zu berücksichtigen. Die Polizeibehörden stellen sicher, dass im Rahmen der personellen Möglichkeiten geschulte Beamtinnen zur Verfügung stehen. Dabei sind auch Beamtinnen außerhalb der zuständigen Kriminalkommissariate zu berücksichtigen.

4.6

Da mehrmalige Vernehmungen des Opfers zu einer erheblichen Belastung führen können, sind Folgeverneh-

mungen durch eine sinnvolle Gestaltung des zeitlichen Ablaufs der Ermittlungen möglichst zu vermeiden. Wird eine Folgevernehmung erforderlich, sind dem Opfer die Gründe hierfür darzulegen.

5

Weitere Maßnahmen

5.1

Grundsätzlich ist von einer direkten Gegenüberstellung des Opfers mit Tatverdächtigen abzusehen. Wahlgegenüberstellungen sind so durchzuführen, dass das Opfer von den Teilnehmern nicht gesehen wird. Auch unbeachtete Begegnungen des Opfers mit Tatverdächtigen sind möglichst zu verhindern.

5.2

Einsichtnahmen in Lichtbilder zum Zwecke der Identifizierung von Tatverdächtigen sind mit Rücksicht auf die individuelle Belastbarkeit des Opfers zeitlich zu begrenzen, um eine Überforderung zu vermeiden.

5.3

Mittels körperlicher Untersuchungen – welche im Regelfall auf Grund erforderlicher medizinischer Kenntnisse eine ärztliche Untersuchung erfordern – kann einerseits serologisches Spurenmaterial sichergestellt werden, das die Identifizierung eines Tatverdächtigen gestattet. Andererseits sind körperliche Untersuchungen geeignet, das Opfer besonders schwer zu belasten; sie bedürfen daher Behutsamkeit, Einfühlungsvermögen, Betreuung und Information. Ist eine intensive Spurensuche am Opfer erforderlich, so ist der Zweck der Untersuchung zu erläutern. Beeinträchtigungen der Intimsphäre aus Anlass der Untersuchung sind möglichst zu vermeiden.

5.4

Für die Beweisführung bei körperlichen Verletzungen ist im Regelfall eine genaue ärztliche Beschreibung ausreichend. Über die ärztliche Untersuchung hinausgehende Maßnahmen der Spurensuche und -sicherung sind zur Vermeidung einer Mehrfachbelastung des Opfers mit dieser zu verbinden. Werden dabei erforderlichenfalls Fotoaufnahmen des ganz oder teilweise unbedeckten Opfers gefertigt, sind diese in einem verschlossenen Umschlag oder gesondert geheftet zu den Akten zu nehmen.

5.5

Maßnahmen der Spurensuche und -sicherung haben auch die Bekleidung des Opfers und von Tatverdächtigen einzubeziehen. Bei der Sicherstellung von Beweismitteln, die jeweils einzeln zu verpacken sind, ist insbesondere das Berühren mit bloßen Händen zu vermeiden.

6

Opferschutz

6.1

Neben Maßnahmen zur Spurensuche und -sicherung sowie der im Einzelfall erforderlichen ärztlichen Versorgung körperlicher Verletzungen kommen besondere Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge in Betracht, wenn durch die Tat die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung besteht.

6.2

Darüber hinaus besteht nach ungeschütztem oder unzureichend geschütztem Sexualkontakt die Möglichkeit, Empfängnis verhütende Maßnahmen nachträglich zu treffen.

6.3

Opfer sexueller Gewaltdelikte sind daher unverzüglich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme ärztlicher – auch psychotraumatischer – Beratung hinzuweisen, damit im Einzelfall erforderliche medizinische Sofortmaß-

nahmen rechtzeitig getroffen werden können. Hierzu wirken die Polizeibehörden im Regelfall darauf hin, dass der mit der körperlichen Untersuchung befasste Arzt diese Beratung durchführt.

6.4

Die möglichst frühzeitige Beteiligung der Opferschutzbeauftragten ist sicherzustellen.

7

Besonderheiten bei Kindern als Opfer

7.1

Kinder, die Opfer eines Sexualdeliktes wurden, sind in besonderem Maße schutz- und hilfebedürftig. Sie sind durch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Es besteht bei diesen Opfern die Gefahr, dass ohne notwendige Sensibilität vorgenommene Ermittlungen die durch das Tatgeschehen verursachten psychischen Verletzungen verstärken und das Aussageverhalten beeinträchtigen. Dies gilt vor allem im Falle sexueller Missbrauchshandlungen im sozialen Nahbereich. In diesem Fall können sich zusätzliche Belastungen durch eine ggf. ungewisse Familienzukunft, mögliche Einflussnahmen von Tatverdächtigen oder anderer Personen sowie die Gefahr einer Tatwiederholung ergeben.

7.2

Soweit erkennbar erforderlich, ist ein geeigneter Schutz von Kindern durch die frühzeitige Einbeziehung weiterer Stellen, z. B. Jugendamt oder Jugendhilfeorganisationen, zu gewährleisten.

7.3

Ist bei Minderjährigen eine körperliche Untersuchung erforderlich, so ist diese in den nach § 81 c Abs. 3 Satz 3 StPO bestimmten Fällen ausschließlich – mithin auch bei Gefahr im Verzuge – auf besondere Anordnung des Richters zulässig.

7.4

Ermittlungsverfahren mit kindlichen Opfern sind beschleunigt zu führen, da ihr Erinnerungsvermögen rasch verblasst und sie leicht beeinflussbar sind.

7.5

Die nach Maßgabe des § 58 a StPO auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnende Vernehmung von Kindern sollte in einer möglichst kindgerechten Atmosphäre stattfinden. Die Polizeibehörden regen in geeigneten Fällen gegenüber der Staatsanwaltschaft eine entsprechende richterliche Vernehmung an. Bei Opfern, deren Missbrauchserfahrung mit dem Einsatz von Videotechnik verknüpft ist, kann sich eine Bildaufzeichnung jedoch als zusätzliche Belastung darstellen, die vermieden werden sollte.

8

Aus- und Fortbildung

8.1

Die Problematik von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Auswirkung polizeilichen Verhaltens auf die Opfer werden in die Curricula der Studienordnung für das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, aufgenommen und sind auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse verstärkt in den Fächern Kriminalistik, Kriminologie, Straf- und Strafprozessrecht, Psychologie und Verhaltenstraining zu behandeln.

8.2

Die Leiterinnen und Leiter sowie die mit der Bearbeitung dieser Delikte betrauten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der zuständigen Kriminalkommissariate und außerhalb dieser Kommissariate werden unter Berück-

sichtigung der geschlechtsspezifischen Besonderheiten in speziellen Fortbildungslehrgängen mit dem aktuellen Erkenntnisstand zu diesem Problembereich vertraut gemacht.

8.3

Die Polizeibehörden stellen darüber hinaus die zielgruppenspezifische Vermittlung der Inhalte dieser Regelung sowie der in diesem Zusammenhang landeseinheitlich zu verwendenden Vordrucke sicher.

9

Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Opferhilfeorganisationen sowie Ärztinnen und Ärzten

9.1

Die Staatsanwaltschaft ist in herausragenden Fällen frühzeitig zu unterrichten.

9.2

Opferhilfeorganisationen leisten sachkundige Hilfe bei der Bewältigung der erlebten Krisensituation und der unvermeidlichen Belastung durch das Ermittlungsverfahren. Die zuständigen Kriminalkommissariate, das Kommissariat Vorbeugung und die Opferschutzbeauftragten halten mit diesen Institutionen regelmäßigen Kontakt.

9.3

Die Polizeibehörden konzentrieren die Aufträge für ärztliche Untersuchungen möglichst auf wenige medizinische Einrichtungen mit entsprechendem Fachpersonal. Das Untersuchungspersonal dieser Einrichtungen ist durch enge Kontakte über die kriminalistischen Beweisanforderungen zu informieren.

9.4

Die Vordruckkommission der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen stellt die Anforderungen an eine sachgerechte und opferorientierte Spurensuche und -sicherung aus Anlass einer körperlichen Untersuchung auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnis-

standes in dem Vordruck „Ärztliche Untersuchung des Opfers einer Sexualstraftat“ zusammen. In den Vordruck sind neben den unmittelbar erforderlichen Feststellungen auch die im Einzelfall erforderlichen Folgeuntersuchungen zum Nachweis schwerer Gesundheitsschädigungen einzubeziehen. Die Zentralen Polizeitechnischen Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen stellen den Vordruck den Polizeibehörden als landeseinheitlich zu verwendenden Vordruck bereit.

10

Öffentlichkeitsarbeit

10.1

Polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat sich vorrangig an den Bedürfnissen der Opfer zu orientieren, kann aber auch zur weiteren Enttabuisierung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beitragen. Sie ist insbesondere auf den Abbau von Vorurteilen und falschen Vorstellungen vom „typischen“ Sexualdelikt, gegen Schuldzuweisungen an die Opfer und verharmlosende Tendenzen in der Berichterstattung zu richten. Sachverhalte sind wertungsfrei und vorwiegend fahndungsorientiert darzustellen. Der Schutz der Persönlichkeit des Opfers hat Vorrang vor anderen Gesichtspunkten.

10.2

Sachkundige Beamtinnen und Beamte der Kriminalkommissariate sollten in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich verstärkt in entsprechenden Arbeitskreisen mitwirken und sich an öffentlichen Diskussionen zu der Problematik beteiligen. Diese Beamtinnen und Beamten sollten insbesondere im Zusammenhang mit den geschlechtsspezifischen Besonderheiten bei Kindern als Opfer mit einschlägigen Präventionsmaterialien und Kontaktstellen vertraut sein.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium, dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder.

Der Runderlass vom 10.7.1989 (SMBL. NRW. 20531) wird aufgehoben.

Merkblatt**Anlage****Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten**

Bedenken Sie, dass sich das Opfer eines Sexualdeliktes in einer psychischen Ausnahmesituation befindet. Es ist ggf. aufgeregt und steht möglicherweise unter Schockeinwirkung. Formulierungsschwierigkeiten, beeinträchtigtes Erinnerungsvermögen, widersprüchliche Aussagen und unerwartetes Verhalten sollten Sie daher nicht verwundern.

Seien Sie behutsam und mitfühlend.

Das Opfer braucht Ihr Vertrauen!**Denken Sie bitte zunächst daran,**

- die erste Befragung des Opfers in einem Raum ohne Publikumsverkehr durchzuführen, soweit von dem Opfer gewünscht, möglichst durch eine Beamtin oder einen Beamten gleichen Geschlechts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere kindliche Opfer durch ungeeignete Fragestellungen beeinflusst werden können.
- ungestört mit dem Opfer zu sprechen und ihm Gelegenheit zu geben, sich alleine und ohne äußeren Druck zu entscheiden, ob es seine Angaben in der Gegenwart einer weiteren Person machen will.
- Gegenüberstellungen des Opfers mit Tatverdächtigen grundsätzlich zu vermeiden und auch deren unbeabsichtigte Begegnung möglichst zu verhindern.

Bitte

- hören Sie geduldig zu.
- beschränken Sie ihre Fragen auf das für die Einleitung von Sofortmaßnahmen erforderliche Maß; eine eingehende Erhebung des Sachverhaltes findet später durch spezialisierte Kräfte statt.
- lassen Sie auch Abschweifungen zu.
- glauben Sie dem Opfer grundsätzlich und zweifeln Sie nicht deshalb am Wahrheitsgehalt der Aussage, weil
 - o es unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel steht
 - o es aus sozial schwachen Verhältnissen stammt
 - o es einer sozialen Randgruppe angehört oder
 - o der Tatverdächtige aus dem sozialen Nahbereich des Opfers stammt.
- machen Sie keine Vorhaltungen.
- erläutern Sie im Falle unumgänglicher intimer Fragen deren kriminalistische Notwendigkeit.
- leiten Sie die ggf. erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Spurensuche und -sicherung bzw. zum Spurenschutz ein und sorgen Sie dafür, dass alle Beweismittel sichergestellt und einzeln verpackt werden (z.B. Bekleidung nicht waschen oder wegwerfen); vermeiden Sie dabei das Berühren mit bloßen Händen.
- informieren Sie unverzüglich den Kriminalwachdienst/Bereitschaftsdienst oder das zuständige Kriminalkommissariat.
- beteiligen Sie frühzeitig die/den Opferschutzbeauftragten.

21220

Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)

Zulassung von Krankenhausabteilungen, Instituten und anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten für Ärztinnen und Ärzte

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
v. 21. 1. 2004 – III 7 – 0810.8 –

Zu den Verfahren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten aufgrund des § 38 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes – HeilBerG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403 – SGV. NRW. 2122), in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich folgende Hinweise:

1

Als Weiterbildungsstätten im Sinne des HeilBerG, die der Zulassung bedürfen, gelten alle Einrichtungen der medizinischen Versorgung (insbesondere Krankenhausabteilungen, Institute).

1.1

Einrichtungen der Hochschulen bedürfen gemäß § 37 Abs. 1 HeilBerG keiner Zulassung. Über die Zulassung der Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte als Weiterbildungsstätten entscheidet die zuständige Kammer.

2

Über den Antrag auf Zulassung der Weiterbildungsstätte gemäß § 38 Abs. 3 HeilBerG entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Weiterbildungsstätte liegt.

3

Die Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ergeben sich für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte aus § 45 Abs. 3 HeilBerG.

3.1

Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 38 Abs. 3 HeilBerG bedarf eines Antrags. Antragsberechtigt ist der Träger der Einrichtung. Er muß nachweisen, dass alle Voraussetzungen für eine qualifizierte Weiterbildung im beantragten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich erfüllt sind. Der Antrag sollte deshalb folgende Angaben enthalten:

3.1.1

Genaue Bezeichnung der Krankenhausabteilung sowie des Gebietes, Schwerpunktes oder Bereiches, für welche die Zulassung beantragt wird. Die in Betracht kommenden Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen ergeben sich aus der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Ärztekammer.

3.1.2

Angabe der Zahl der Patientinnen und Patienten, die in der Krankenhausabteilung, deren Zulassung beantragt wird, im Durchschnitt jährlich behandelt wird. Je nach der Struktur der Krankenhausabteilung können unterschiedliche Patientenzahlen als ausreichend angesehen werden.

3.1.3

Kurze Beschreibung der Krankheitsarten der Patientinnen und Patienten, die in der Krankenhausabteilung behandelt werden.

3.1.4

Zahlenmäßiger Hinweis auf das in der Krankenhausabteilung tätige Personal. Dafür genügen die Zahlen (je gesondert) der haupt- und nebenberuflich tätigen sowie der teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzte einschließlich der Belegärzte und der medizinisch-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.1.5

Stichwortartige Aufführung der räumlichen und medizinisch-technischen Einrichtungen einschließlich der Bibliothek.

3.1.6

Schilderung der Konsiliartätigkeit; Art und Umfang der regelmäßig in der Krankenhausabteilung ausgeübten Konsiliartätigkeit sind kurz darzustellen. Weiterhin ist darzulegen, ob und welche anderen Abteilungen oder Einrichtungen konsiliarisch betreut werden.

3.2

Die unter 3.1.1 bis 3.1.6 aufgeführten Angaben sollen grundsätzlich auch bei Anträgen auf Zulassung von Instituten und anderen Einrichtungen zugrunde gelegt werden (§ 45 Abs. 3 Satz 2). Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Angaben zu machen. Es muss dargelegt werden, dass eine qualifizierte Weiterbildung in dem bezeichneten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich in sächlicher und organisatorischer Hinsicht gewährleistet ist.

3.2.1

Dem Antrag auf Zulassung eines privaten Krankenhauses oder dessen Abteilung ist die Konzessionsurkunde gemäß § 30 der Gewerbeordnung beizufügen, sofern dieses Krankenhaus nicht in den Krankenhausplan aufgenommen worden ist.

3.3

Eine Krankenhausabteilung kann grundsätzlich nur dann als Weiterbildungsstätte zugelassen werden, wenn sie im Disziplinspiegel des Krankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen und damit als bedarfsgerecht anerkannt ist. Dem Antrag auf Zulassung ist deshalb der Feststellungsbescheid in Fotokopie beizufügen. Den in dem Krankenhausplan ausgewiesenen Krankenhausabteilungen sind Abteilungen in Krankenhäusern, die nach § 108 Nr. 3 SGB V einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben, gleichgestellt, sofern im Übrigen die Voraussetzungen des § 109 SGB V gegeben sind.

3.3.1

Die Krankenhausabteilung muss von fachlich weisungsunabhängigen Ärztinnen oder Ärzten geleitet werden, die die Erlaubnis zum Führen der betreffenden Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung besitzen.

3.3.2

Eine Krankenhausabteilung kann unabhängig von den Nummern 3.3 und 3.3.1 für weitere Gebiete, Schwerpunkte und insbesondere für Bereiche zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die nach der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durch Ärztinnen und Ärzte, die von der zuständigen Ärztekammer eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis erhalten haben, vermittelt werden.

3.3.3

Bei Belegabteilungen muss sichergestellt sein, dass eine ganztägige Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte vermittelt werden kann. Dazu ist insbesondere erforderlich, für die weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzte eine Planstelle im Stellenplan des Krankenhausträgers einzurichten und einen Anstellungsvertrag zwischen den weiterzubildenden Ärztinnen/Ärzten und dem Krankenhausträger abzuschließen.

4

Die Zulassung wird in der Regel auf 5 Jahre befristet.

5

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ersetzt nicht den Feststellungsbescheid über die bedarfsgerechte Anerkennung einer Krankenhausabteilung im Sinne des Krankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen. Ferner löst die erteilte Zulassung auch keinen Anspruch auf Anerkennung im Krankenhausplan aus.

6

Anlagen 1 bis 3 Für die Zulassung sind die als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Muster zu verwenden.

7

Eine Durchschrift des Zulassungs- oder Widerrufsbescheides ist der zuständigen Ärztekammer zuzuleiten.

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27.4.1994 (SMBL. NRW. 21220) wird aufgehoben.

Anlage 1

Behörde
Anschriftenfeld

Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG);

Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Anlage übersende ich die Zulassung(en) als Weiterbildungsstätte gemäß § 38 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes für die Krankenhausabteilung(en)

Der Weiterbildende hat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die fachlichen Anforderungen an die Weiterbildung nach dem Heilberufsgesetz und der Weiterbildungsordnung erfüllt werden.

Bei einem Wechsel in der Leitung der Fachabteilung ist darauf zu achten, dass die Befugnis zur Weiterbildung bei der zuständigen Ärztekammer erneut beantragt werden muss.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Zulassung keine Aussage oder Entscheidung über die bedarfsgerechte Anerkennung einer Krankenhausabteilung im Sinne des Krankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen trifft.

Ferner löst sie auch nicht den Anspruch auf Anerkennung im Krankenhausplan aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

**Zulassung
als Weiterbildungsstätte gemäß § 38 Abs. 3
des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403)**

Die Abteilung für

wird hiermit aufgrund des Antrages vom
als Weiterbildungsstätte für das Gebiet/den Schwerpunkt
bis zum 20 zugelassen.

Ein Widerruf der Zulassung wird vorbehalten für den Fall, dass sich die im Antrag dargelegten Voraussetzungen ändern.

Ort, Datum

Bezirksregierung
Im Auftrag

(Siegel)

Anlage 3

Behörde

An die
Ärztammer Westfalen-Lippe
Gartenstr. 210-214

48147 Münster

An die
Ärztammer Nordrhein
Tersteegenstr. 9

40474 Düsseldorf

Durchführung des Heilberufsgesetzes;

Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten

Beigefügt erhalten Sie eine Durchschrift meiner an

gerichteten Entscheidung nebst Anlage zur Kenntnis.

Im Auftrag

Anlg.: - 1 geh. –

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
der Französischen Republik,
Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 2. 2004
– IV.4 01.44-7/03

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Aachen ernannten Herrn Dr. Francois Jean-Marie Biolant am 27. Januar 2004 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die kreisfreie Stadt Aachen im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

(Firma Euresis GmbH)
Borchertstraße 20, 52072 Aachen
Tel.: 02 41 – 88 807 80
Fax: 02 41 – 88 807 85

Sprechzeit: mo – fr 9.00–12.00 Uhr

– MBl. NRW. 2004 S. 238

**Honorarkonsularische Vertretung
der Französischen Republik,
Münster**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 2. 2004
– IV.4 01.44-8/03

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Münster ernannten Herrn Jean-Pierre Monteny am 4. Februar 2004 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die kreisfreie Stadt Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Glasuritstraße 1 (BASF Coatings AG),
48165 Münster
Tel.: 02 51 – 14 37 61
Fax: 02 51 – 14 34 43

Sprechzeit: mo – fr 7.30–16.00 Uhr

– MBl. NRW. 2004 S. 238

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Indonesien,
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 2. 2004
– IV.4 02.02-1/04

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Muhammad Abduh Dalimunthe am 30. Januar 2004 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Otto Sidharto Soeria Atmadja, am 6. Dezember 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 238

Innenministerium**Behördliches Vorschlagswesen**

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 2. 2004

Der Interministerielle Ausschuss für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 01.01.2003 – 31.12.2003 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

**Vorschlag Nr.
Name der Einsenderin, des Einsenders
Inhalt des Vorschlags
Prämie, Euro**

16351
Gregor Szorek, Jörg Wiesner
Entwicklung eines Programms für die Ausstattung von Behindertenarbeitsplätzen in der Finanzverwaltung
3.000 Euro

15882
Stephan Rattei
Optimierung von Arbeitsabläufen in einem Teilbereich des Innenministeriums durch die Verbesserung eines Stempels
200 Euro

16393
–,
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Modifizierung des Kombiverteilers KF 1
200 Euro

16401
–,
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Ausgabe eines Prüfhinweises zur Eigenheimzulagenfestsetzung
200 Euro

16356
–,
Aufnahme der Vornamen der Bediensteten in das Fernsprechverzeichnis des Finanzministeriums
130 Euro

16480
Hans Günter Kuhn
Kosteneinsparung durch die Reduzierung der Nachtbeleuchtung in einem Teilbereich des Innenministeriums
130 Euro

16561
Hartmut Persien
Bereitstellung eines Schreibmaschinenkursus für den Selbstunterricht im Intranet
130 Euro

– MBl. NRW. 2004 S. 238

Ideenmanagement NRW

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 2. 2004

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 01.01.2003 – 31.12.2003 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

**Vorschlag Nr.
Name der Einsenderin, des Einsenders
Inhalt des Vorschlags
Prämie, Euro**

721
Guido Karl, Volker Scherzberg
Verbesserung im Bereich der Polizei, Entwicklung der Online-Anzeigenerstattung im Internet
7.000 Euro

- 482
Bernhard Merten
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Räumgurt für Großheckscheren
4.800 Euro
- 299
Wolfgang Neuhaus
Verbesserung im Bereich der Staatl. Umweltämter, Funkübertragung von Online-Abflussmessungen
3.150 Euro
- 782
Andreas Kuhlmann
Verbesserung in der Versorgungsverwaltung, Versendung der Mitteilungen an Ärzte über die Abrechnung der Befundberichte nur noch in wenigen Fällen
2.200 Euro
- 1228
-, -
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Entwicklung einer Excel-Tabelle zur Feststellung von Kapitalisierungsbeträgen
1.900 Euro
- 1235
Salvatore Treccarichi
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Entwicklung eines Programms zur Berechnung der erreichbaren Qualität des Verkehrsablaufs an planfreien Knotenpunkten
1.900 Euro
- 492
Wilfried Kohlbecker
Verbesserung im Bereich der Polizei, Veränderung der Magazintaschen MP 5
1.900 Euro
- 1045
Rolf-Andreas Wille
Entwicklung eines ADV-unterstützten Antragsformulars für Ausgleichsleistungen an den ÖPNV
1.600 Euro
- 346
-, -
Verbesserung im Bereich der Polizei, Entwicklung einer Videotraininganlage für Präzisionsschützen
1.600 Euro
- 831
Jenny Schleibach
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Vordrucks NS 100 – Erbschaftsausschlagung
1.600 Euro
- 793
Clemens Pütz
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Erstellung eines Fern- und Nahzielverzeichnisses
1.500 Euro
- 402
-, -
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Vereinfachung der Kontrolle der in den Finanzämtern gescannten USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen
1.500 Euro
- 1014
-, -
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Entwicklung eines Excel-Programms zur Ermittlung der wichtigsten Betonanforderungen und Zusammensetzungen
1.250 Euro
- 599
Anneliese Schreiber, Cornelia Plewa, Christoph Ewers
Verbesserung in der Forstverwaltung, Checklisten zur Bearbeitung forstlicher Förderanträge
1.200 Euro
- 555
Dr. Volker Hornburg
Verbesserung im Bereich des Geologischen Dienstes, Vergleichbarkeit von Daten aus unterschiedlichen Aufschluss- und Extraktionsmethoden
1.150 Euro
- 488
Ingolf Kettner
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Verwaltung von Beschilderungsdaten
900 Euro
- 563
-, -
Verbesserung in der Versorgungsverwaltung, Wegfall eines Formulars im Zusammenhang mit der Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen
900 Euro
- 821
-, -
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Veröffentlichung der Mitteilungen über den Widerruf der Genehmigungen zur Benutzung von Gerichtskostenstempeln im Landesintranet der Justiz NRW
750 Euro
- 315
Klaus Stachuletz
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Entwicklung einer Excel-Arbeitsmappe für die Ermittlung der individuellen Arbeitsbelastung aller Bearbeiter
750 Euro
- 556
Jörg Gierling
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Wegfall des Grunddateiauszugs nach erfolgter Umspeicherung
750 Euro
- 412
Ellen Metzner, Renate Alscher, Corina Püll, Anja Merlo, Gerhard Dornieden
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Vergabe einer Ablagenummer durch das BPI-System
600 Euro
- 369
Jürgen Kurscheidt, Stefan Moser, Ralf Hauser
Verbesserung im Bereich der Polizei, Einführung einer Datei zur Fahrzeugidentifizierung
600 Euro
- 795
Burkhard Recnik
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Vereinfachung des Eignungsfeststellungsverfahrens in Justizvollzugsanstalten für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes
600 Euro
- 547
-, -
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Einsatz von mechanisch ferngesteuerten Prismenwendern
600 Euro
- 685
Reinhard Pissarra
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Bereitstellung der Generalaktenverfügung im Landesintranet der Justiz NRW
500 Euro
- 337
Rudolf Kneer
Verbesserung im Bereich der Holzwirtschaft, Erstellung einer Datei für die Holzvermarktung
450 Euro

- 536
–,–
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Verringerung der Schnittstellenproblematik Bewertungsbezirk/Veranlagungsbezirk
450 Euro
- 581
–,–
Verbesserung im Vermessungswesen, Vermarktung von Pfeilerbolzen in Ortbeton
450 Euro
- 305
Christian Hafemann, Klaus Stockhaus
Verbesserung im Bereich der Polizei, Kartografische Darstellung von statistischen Unterbezirken
450 Euro
- 850
Bernhard Merten
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Einsatz eines Sichtzeichens an Schutzplankenabsenkungen
450 Euro
- 619
–,–
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Vordrucks NS 4
400 Euro
- 311
–,–
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Kürzung der Empfängerliste bei der elektronischen Versendung von Erlassen
400 Euro
- 331
–,–
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Feststellung von Grundbesitzwerten
350 Euro
- 651
Heinz Jürgens
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Beistellung des Erläuterungstextes „Vorläufigkeit der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ durch Eingabe von Kennzahlen
350 Euro
- 1234
Jörg Willecke, Ralf Gerads
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Reflexionsschutz an Stahl Laubbläser
350 Euro
- 490
Frank Bosch
Verbesserung im Bereich der Polizei, Blendschutzkappe für das Bedienteil des Radargerätes Multanova F 6
350 Euro
- 161
Holger Müller
Einsparen von Stromkosten durch die Installation von Bewegungsmeldern in Polizeiwachen
300 Euro
- 692
Frank Struwe
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Transporthalterung für Randstreifenmäher
300 Euro
- 1275
Udo Trepmann
Einsparung von Kanal- und Klärwerksgebühren beim Land- und Amtsgericht Kleve
300 Euro
- 758
Günter Ophey
Verbesserung im Bereich des Landesversicherungsamtes, Entwicklung einer Excel-Arbeitsmappe für eine automationsgestützte Fahrtenbuchführung und Reisekostenabrechnung
300 Euro
- 610
Wolfgang Lutzinski
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Vollstreckung von vermögensabschöpfenden Maßnahmen
300 Euro
- 429
–,–
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Prüfung der Haltesichtweiten
250 Euro
- 1343
Bernhard Klöckner, Achim Brähler
Verbesserung im Bereich der Universität Bonn, Entwicklung eines Destillationscontrollers
250 Euro
- 542
Wolfgang Brockmann, Kirsten Kattwinkel, Sabine Schulte
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Erweiterte Listenführung Grunderwerbsteuer
250 Euro
- 535
–,–
Verbesserung im Bereich der Polizei, Wiederverwendung der SAS-Umsetzer
250 Euro
- 291
–,–
Verbesserung im Bereich der Polizei, Änderung der Schaltung für die Innenbeleuchtung im Streifenwagen Opel Vectra
250 Euro
- 706
–,–
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Entwicklung einer Excel-Tabelle für die Berechnung von Kuppen und Wannenausrundungen
250 Euro
- 569
–,–
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Vordrucks NS 105
250 Euro
- 411
Dirk Rudolf
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Optimierung der Bauwerksbeobachtung und -sanierung
250 Euro
- 430
–,–
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Bemessung einer Pendelrinne
250 Euro
- 593
Eduard Schuster
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Datenbankgestützte Übernahme von Anschriften der Verurteilten aus dem Verfahren SOJUS-GAST in die Textverarbeitungsanwendungen TVA-StA
200 Euro
- 805
Josefine Bock
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Vereinfachung des Verfahrens bei Schöffensladungen
200 Euro

- 601
-,
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Verzicht auf Schraffierungen in Vordrucken zur Kosteneinsparung bei deren Versendung per Telefax
200 Euro
- 479
-,
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Änderung des Vordrucks Org 1 FM NRW
150 Euro
- 832
-,
Verbesserung der Dokumentation des Office-Kopfbogen-Editor
150 Euro
- 1071
-,
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Veröffentlichung der periodischen Tätigkeitsberichte der Präsidialräte
150 Euro
- 777
Stefan Kierek
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Entwicklung einer Datenbank zur Erfassung von Versorgungsleistungen
150 Euro
- 533
Michael Karrasch
Veröffentlichung des Essensplanes des LDS im Intranet
150 Euro
- 687
-,
Vereinfachung der Vergabe von Baumaßnahmen im Straßenverkehr
150 Euro
- 428
-,
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Bauklassenbestimmung nach RSTO 2001
150 Euro
- 290
Michael Holtz
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Infos für Steuerbürger
150 Euro
- 537
Jan-Marc Heitze
Verbesserung in der Forstverwaltung, Verwendung der Datenschnittstelle FOWiSI
SiCAD-SD
150 Euro
- 388
Markus Rybacki
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Ergänzung der Betreffzeile bei Weiterleitung von Mails des RZF
150 Euro
- 745
-,
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Aufnahme von Schnittschutz-Gummistiefeln in den Beschaffungskatalog
150 Euro
- 440
-,
Verbesserung im Bereich der Forstwirtschaft, Erstellung einer Datenbank über die Forstamtsbibliothek
150 Euro
- 571
-,
Änderung des Abrechnungsmodus privater Telefonkosten der Bediensteten bei dem Land- und Amtsgericht Kleve
150 Euro
- 575
Tanja Vockel
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Berichtigung des Vordrucks V C 2 b
150 Euro
- 255
Hans-Gerd Scharnowski
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Erweiterung des Erläuterungstextes im Einkommensteuerbescheid
150 Euro
- 403
-,
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Überarbeitung der AV d. JM v. 04.05.1987 (5335 -I B. 1)
150 Euro
- 410
Andreas Buntrock
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung der Dienstaussweise – AV d. JM v. 26.09.1987/2000 – I B. 4
150 Euro
- 473
-,
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Programmgesteuerte Übernahme bereits im IT-Verfahren MESTA erfasster Geschäftszeichen der Rechtsanwälte in andere Verfahrensbereiche
150 Euro
- 626
Melanie Kulig
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Installation von Alarmierungseinrichtungen von Rechtsantragstellern zu Wachtmeistereien
150 Euro

– MBl. NRW. 2004 S. 238

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, Zahnärztekammern, Apothekerkammern und Psychotherapeuten- kammer in Nordrhein-Westfalen gem. § 56 Abs. 2 BBiG

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie v. 27. 1. 2004
– III 7 – 0143 –

Mit Ablauf des 31. Juli 2004 endet die Amtszeit der Mitglieder der bei den Heilberufskammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse. Bei der Psychotherapeutenkammer NRW ist erstmals ein Berufsbildungsausschuss zu errichten.

Die vorschlagsberechtigten Organisationen werden hiermit aufgefordert, dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, bis spätestens sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammer Nordrhein, der Ärztekammer

Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammer Nordrhein, der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, der Apothekerkammer Nordrhein, der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen sowie die Bestätigung, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben.
2. Angabe der Mitgliederzahl der vorschlagenden Organisationen innerhalb des Landesteils Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe.

– MBl. NRW. 2004 S. 241

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569